

veröffentlicht am 8.2.94, in Kraft getreten am 9.2.94

S t a d t v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ostufer der Untertrave" in der Hansestadt Lübeck

vom

27.01.1994

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 3 und 45 c Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatschG -) vom 16.06.93 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.93 (GVBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Das im Osten der Hansestadt Lübeck liegende rechte Ufer der Untertrave wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil "Ostufer der Untertrave" erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung "Ostufer der Untertrave" in das von der oberen Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23552 Lübeck, sowie beim Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als obere Naturschutzbehörde, 24145 Kiel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der rd. 7 ha große Landschaftsbestandteil "Ostufer der Untertrave" umfaßt eine kleinteilig strukturierte, naturnahe Uferzone am rechten Untertraveufer in einer Länge von ca. 12 km und einer Breite von bis zu 60 m. Er erstreckt sich unter Aussparung des Dassower Sees von Schlutup bis zum Priwall. Der geschützte Landschaftsbestandteil beginnt im Osten der Gemarkung Schlutup dort, wo die Landesgrenze zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt und verläuft entlang des Ufers der Untertrave bis zum Naturschutzgebiet "Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)", wird von dessen nördlicher Grenze unterbrochen und folgt anschließend in nördlicher Richtung weiter dem Lauf der Untertrave bis zu dem Punkt am Priwall, an dem die Landesgrenze nach Norden abknickt. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird wasserseitig durch die Uferlinie der Untertrave, landeinwärts durch die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern begrenzt. Die landeinwärts verlaufende Grenze ist durch in regelmäßigen Abständen aufgestellte Hinweisschilder gekennzeichnet.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigegefügt
Übersichtskarte, einem Auszug aus der Topographischen Karte im
Maßstab 1:50.000, ist der geschützte Landschaftsbestandteil
schwarz liniert dargestellt.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in
den Abgrenzungskarten 1 bis 6 im Maßstab 1:5000 schwarz liniert
eingetragen. Die wasserseitige Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles wird durch die Linie des mittleren
Tidehochwassers, die landseitige Grenze durch die Landesgrenze
zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.
Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde im Umweltamt der
Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort
während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Die
Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Unterschützstellung des geschützten
Landschaftsbestandteiles "Ostufer der Untertrave" dient:

1. der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des
Naturhaushalts durch Erhalt und Wiederherstellung des reich
strukturierten, durch weitgehend naturnahe Lebensräume im
Übergangsbereich von Küste und Binnenland geprägten
Uferbereiches. Hierzu gehören insbesondere die sandige oder
lehmige Flachküste mit flachem Sand- oder Kiesstrand und
Strandwällen, Verlandungsbiotope wie Brackwasserröhrichte und
-tümpel, quellige Uferpartien, Schilf- und Großseggenröhrichte
sowie eine unterschiedlich hohe Steilküste mit sowohl ruhendem
als auch aktivem Steilufer, Quellbereichen und Kleinbachtälern;
2. der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter durch
den Schutz der empfindlichen Strand- und Hangvegetation sowie
empfindlicher Tierarten, insbesondere der brütenden (z.B.
Gänsesäger, Brandgans) und rastenden Wasser- und Watvögel (z.B.
Singschwan, Schellente, Sichelstrandläufer), und durch die
Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen,
Bodenschatzgewinnung, naturfernen Verbau des Ufers und
schädigende Freizeitaktivitäten;
3. dem Erhalt von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und
Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme, insbesondere zahlreicher
charakteristischer und schützenswerter Pflanzengesellschaften
des Strandes und der Steilufer (z.B. Strand- und Salzwiesen,
Strandroggenengesellschaften, Quellfluren, Erlenbrücher,
Trockenrasen) sowie seltener und spezialisierter, z.T. vom
Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z.B. bei den
Tagfaltern das Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*) und der
Zwergbläuling (*Cupido minimus*), bei den Libellen die Schwarze
und Rote Heidelibelle (*Sympetrum danae* und *sanguineum*), bei den
Vögeln der Mittelsäger (*Mergus serrator*) und bei den Pflanzen
das Rötliche Fingerkraut (*Potentilla heptaphylla*), das
Sprossende Nelkenköpfchen (*Petrorhagia prolifera*) und die
Baltische Binse (*Juncus balticus*)).

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung insbesondere,

1. bauliche Anlagen zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Plätze aller Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;

2. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;

3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen, im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers erheblich oder nachhaltig verändern;

4. den geschützten Landschaftsbestandteil in den auf der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Bereichen A bis B sowie C bis D (Große und Kleine Holzwiek sowie zwischen Teschower Wiek und Teschower Spitze) in der Zeit vom 15.3 bis 15.7. eines jeden Jahres und den Bereich E bis F (Pötenitzer Wiek) während des ganzen Jahres zu betreten;

5. zu lagern, Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufzustellen oder den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

6. Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten oder Hunde unangeleint mitzuführen;

7. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten sowie Pflanzen einzubringen;

8. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. Düngemittel, Biozide, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auszubringen;

10. Aufforstungen vorzunehmen;

11. mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulegen. Ausgenommen hiervon ist a) das Anlegen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motor.
Diese Ausnahme gilt nicht für die in
Ziff. 4 als nicht betretbar beschriebenen Bereiche.
b) das Anlegen in Notfällen;

12. Abfälle jeglicher Art abzulagern;

13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;

2. das Betreten der Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sowie durch Personen, die von der unteren Naturschutzbehörde dazu ermächtigt worden sind;

3. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Fünften Teiles der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 7.2.92 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 81), sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten; nicht hierunter fallen solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;

4. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

5. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zur Ausweisung, Unterhaltung und Sicherung von Wegen;

6. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen der Forstverwaltung zur naturnahen Pflege der im Schutzgebiet vorhandenen Waldflächen;

7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung sowie die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen oder Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;

§ 6

Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und dem Schutzzweck nicht widersprechen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers / der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen anordnen.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzwecks in § 3 der Verordnung notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen errichtet, ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Plätze aller Art, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anlegt;
2. Bodenschätze gewinnt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen, im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles vornimmt, Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers erheblich oder nachhaltig verändern;
4. den geschützten Landschaftsbestandteil in den auf der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten gekennzeichneten Bereichen A bis B sowie C bis D

(Große und Kleine Holzwiek sowie zwischen Teschower Wiek und Teschower Spitze) in der Zeit vom 15.3 bis 15.7. eines jeden Jahres und den Bereich E bis F (Pötenitzer Wiek) während eines ganzen Jahres betritt;

5. Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufstellt oder den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art befährt;

6. Sachen aller Art lagert, Feuer entfacht, reitet oder Hunde unangeleint mitführt;

7. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet sowie Pflanzen einbringt;

8. Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entnimmt, beschädigt oder zerstört;

9. Düngemittel, Biozide, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ausbringt;

10. Aufforstungen vornimmt;

11. mit Wasserfahrzeugen aller Art anlegt mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) und b) genannten Fälle;

12. Abfälle jeglicher Art ablagert;

13. Bild- oder Schrifftafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

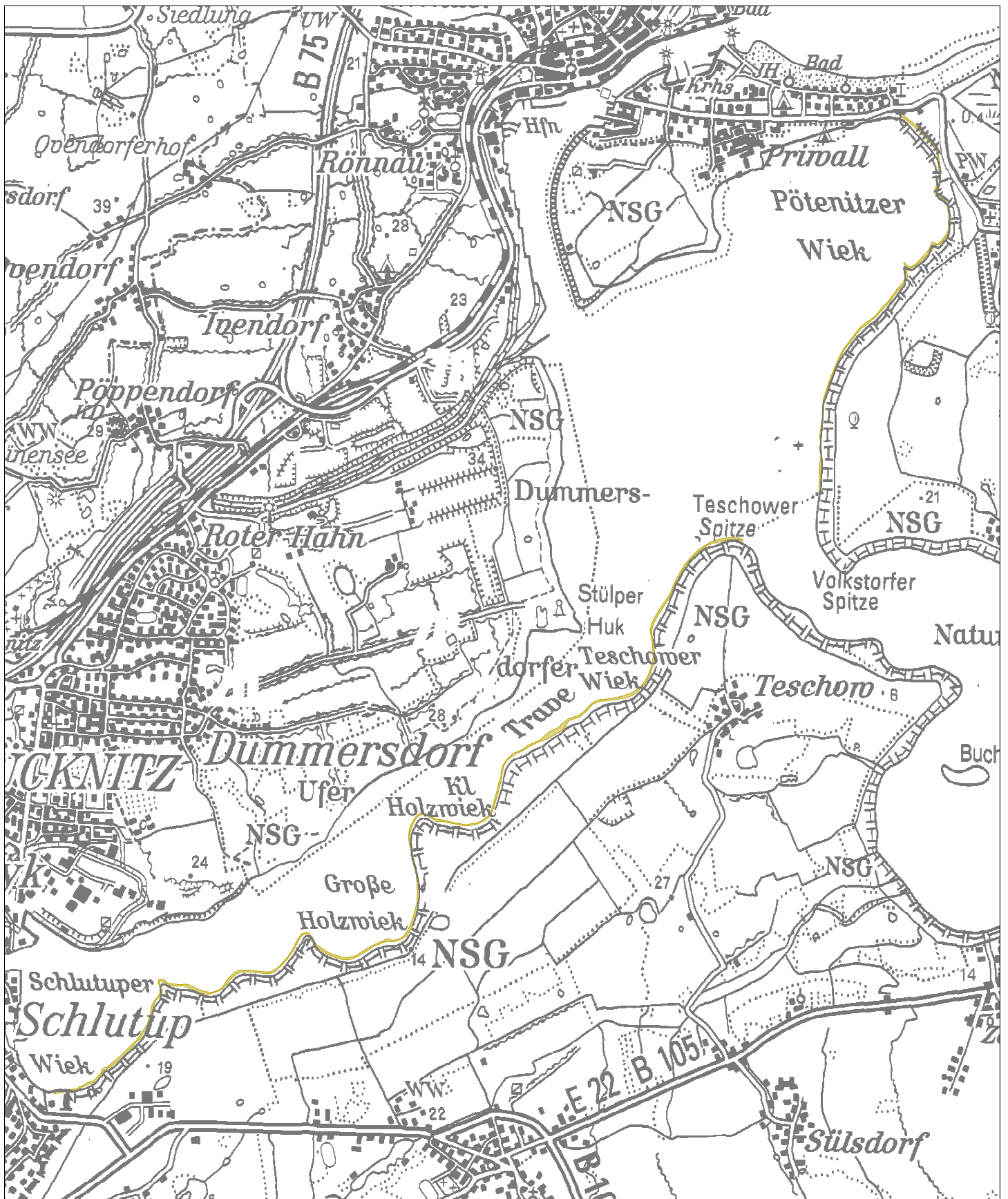
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Untertrave (Ostufer)" in der Hansestadt Lübeck vom 11.04.1990 aufgehoben.

Lübeck, den ..22.1.94.....


DER BÜRGERMEISTER

DER HANSESTADT LÜBECK
als untere Naturschutzbehörde



Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Ostufer der Untertrave"

0.5 0 0.5 1 Kilometer



Hansestadt Lünebeck
 Bereich Naturschutz
 Verordnung vom 27.01.1994

